

Ämtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 7.

Schneidemühl, den 21. Juli

1942

Inhalt: Nr. 68. Tod für das Vaterland. — Nr. 69. *Oratio imperata*. — Nr. 70. Aus dem Verordnungsblatt des Rath. Feldbischofs der Wehrmacht. — Nr. 71. Betr. Arbeitseinsatz an Sonn- und Feiertagen in der Landwirtschaft. — Nr. 72. Kirchensteuererhebung 1942 und 1943. — Nr. 73. Kosten des Ausbaues der Bronzeglocken. — Nr. 74. Luftschutzmaßnahmen für Kunstwerke. — Nr. 75. Betr. Bestattungsrecht. — Nr. 76. Wegereinigung im Kriege.



Den Tod fürs Vaterland starb in treuer Pflichterfüllung

P. Leo Spors

Missionar vom heiligsten Herzen Jesu, Sonderführer, geboren am 23. März 1913 in Eisenhammer, Kr. Schlochau, zum Priester geweiht am 19. März 1941, Vikar in Krojanke, gefallen am 30. Mai 1942.

Wir empfehlen seine Seele dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

Nr. 69. *Oratio imperata*.

Als *oratio imperata pro re gravi* ist fortan nach Wahl des einzelnen Geistlichen zu nehmen: entweder die *oratio ex missa pro tempore belli* oder *pro pace* oder *pro quacumque necessitate*. Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der Ernte gestatten und empfehlen wir auch, je nach Bedarf, *ex orationibus diversis* Nr. 16, 17 oder 18.

Schneidemühl, den 4. Juli 1942.

Dr. Harg, Prälat.

Nr. 70. Aus dem „Verordnungsblatt des Rath. Feldbischofs der Wehrmacht“.

Nr. 5 vom 15. Mai 1942.

1. Ausstattung von Soldaten, die im Zivilberuf katholische Geistliche sind, mit dem für die private Messfeier notwendigen kirchlichen Gerät.

Da die Seelsorgliche Aushilfe im Bereich der Wehrmacht durch Soldaten, die im Zivilberuf katholische Geistliche sind, im Ersatzheer überhaupt nicht und im Feldheer nur in besonderen Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen gestattet ist (siehe S.Dv. 373 Ziff. 26, Seite 19), kann die Versorgung von Priester Soldaten mit dem für die gem. Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht A 31 v. A.W.M./3 (Ia) Nr. 1376/40 vom 28. 7. 1940 gestattete private Messfeier notwendigen liturgischen Gerät nur in privater Form erfolgen, sowohl hinsichtlich der Beschaf-

fung wie der Belieferung. Wehrmachtgeistlichen, Kriegspfarren oder Standortpfarren i. R. ist es nicht gestattet, dienstliche Bescheinigungen über die Notwendigkeit oder Dringlichkeit von Feldmesskoffern für Priester Soldaten auszustellen.

2. Kirchliche Beauftragung der Reservelazarett-pfarren.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Voraussetzung für die Ausübung der Wehrmachtseelsorge in den Reservelazaretten des Ersatzheeres (auch Marine- und Luftwaffenlazaretten des Heimatgebietes) die Übertragung der hierzu notwendigen besonderen kirchlichen Vollmachten durch den katholischen Feldbischof der Wehrmacht an den betreffenden Reservelazarettpfarrer ist. Diese Übertragung erfolgt in schriftlicher Form auf Ansuchen des zuständigen Wehrkreispfarrers bzw. Stationspfarrers.

3. Christliche Schriften für deutsche Soldaten des Heeres.

Die von den Feldgeneralvikaren herausgegebenen und für die Wehrmachtseelsorge innerhalb des Heeres bestimmten Schriften, von denen bisher zwei ausgeliefert worden sind („Das Opfer“ und „Weihnachten“), werden in Zukunft nicht mehr erscheinen.

4. Vergütung für den Organistendienst bei Beerdigungen von Wehrmachtangehörigen.

Im Auftrage des Oberkommandos des Heeres werden die im Bereiche des Ersatzheeres tätigen



C2 32022/1942/7

853 c 200

Standortpfarrer darauf aufmerksam gemacht, daß bei Beerdigungen von Wehrmachtangehörigen die Organisten nicht berechtigt sind, von den Angehörigen Verstorbener Vergütungen für das Orgelspiel zu verlangen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die im SBB. 1941 — Teil B — Nr. 166 bekanntgegebene Bestimmung hingewiesen, wonach bei Beerdigungen von Wehrmachtangehörigen und sonstigen Mitgliedern der Wehrmachtgemeinde dem Organisten eine Vergütung von 3,— RM aus Reichsmitteln gezahlt werden kann.

Nr. 71. Betr. Arbeitseinsatz an Sonn- und Feiertagen in der Landwirtschaft.

Berlin W 8, den 17. Juli 1942.
Leipziger Str. 3

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 11 205/42, II.

An die kirchlichen Behörden.

Schnellbrief!

Wie mir berichtet wurde, ergeben sich beim Arbeitseinsatz an Sonn- und Feiertagen in der Landwirtschaft insofern häufig Schwierigkeiten, als von der Landbevölkerung in vielen Orten selbst die dringendsten Arbeiten auf Grund der gegebenen Wetterlage nur deswegen nicht ausgeführt werden, weil von kirchlicher Seite die Arbeit an Sonn- und Feiertagen noch häufig als Sünde dargestellt und verboten wird.

Die allgemein bekannte schwierige Arbeitseinsatzlage besonders in der Landwirtschaft erfordert in diesem Jahr, in dem sich die Arbeiten stärker zusammendrängen, daß auch die Sonn- und Feiertage zur Arbeit ausgenutzt werden, insbesondere dann, wenn dies die rechtzeitige Durchführung der Bestellungs-, Pflege- und Erntemaßnahmen geboten erscheinen läßt.

Auf Veranlassung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hat der Herr Reichsminister des Innern seine nachgeordneten Behörden und Dienststellen mit Runderlaß vom 25. März 1942 — I b 494/42 — 7140 (MBl. S. 620) angewiesen, das Verbot des § 2 Satz 1 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I S. 199) für die landwirtschaftlichen Arbeiten als nicht bestehend anzusehen.

Es erscheint mir im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern nicht vertretbar, daß die Ausführung der notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, die auch arbeitsrechtlich ausdrücklich zugelassen sind, durch kirchliche Einflußnahme behindert wird.

Ich ersuche daher, allenthalben der dringenden Notwendigkeit der Sonn- und Feiertagsarbeit Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Bevölkerung durch kirchliche Stellen in keiner Weise mehr von der Arbeit abgehalten wird.

Von dem Veranlaßten bitte ich, mich in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag: gez. Haugg.

Wir geben hiermit von dem vorstehenden Erlaß Kenntnis, verweisen auf Amtl. Bekanntm. 1942, Stück 6, Nr. 61, wonach für die im Ministerialerlaß genannten Fälle bereits von uns Dispens für dieses Jahr von dem Gebot der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen erteilt ist, und ersuchen die Herren Pfarrer und Kuraten, diese Dispens klar und deutlich zur Kenntnis der Gläubigen zu bringen.

Nr. 72. Kirchensteuererhebung 1942 und 1943.

A. Staatliche Erlasse.

I.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten

M. d. F. d. G. b.
I 633/42, II, III.

Berlin, den 23. Mai 1942.

An

- a) die kirchlichen Behörden in Preußen.

Betr. Kirchensteuern und -umlagen in Preußen
für 1942 und 1943.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 7. April 1942
— I 374, II, III —.

Beschließen die zuständigen kirchlichen Stellen, gemäß § 16 Absatz 3 der Kirchensteuergesetze für die Rechnungsjahre 1942 und 1943 die gleiche Kirchensteuer zu erheben, so dehne ich hiermit im Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die durch meinen Erlaß vom 7. April 1942 — 374, II, III — gegebene allgemeine staatliche Genehmigung auch auf diese Kirchensteuerbeschlüsse aus.

Die Kirchensteuernachweisungen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände gemäß dem dritten Absatz des Abschnittes II meines Runderlasses vom 7. April 1942 für das Rechnungsjahr 1943 sind von den kirchlichen Behörden spätestens bis zum 1. Mai 1944 an die Regierungspräsidenten bzw. Oberpräsidenten zu senden, die ich ersuche, sie mir bis zum 1. Juli 1944 zuzuleiten,

gez. Dr. Muhs.

II.

Berlin W 8, den 18. Juli 1942.
Leipziger Str. 3

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten

M. d. F. d. G. b.
I 892/42, II, III.

1. An den Herrn Regierungspräsidenten
in Koblenz

2. An

- a)
b) die kirchlichen Behörden in Preußen.

Zusatz zu 2.: Abschrift übersende ich zur Kenntnis.
Betrifft: Kirchensteuern und -umlagen in Preußen
für 1942 und 1943.

Auf den Bericht vom 19. Juni 1942 — II a Nr. 308/42. —

Der Erlaß vom 23. Mai 1942 — I 633/42, II, III — gibt den Kirchengemeinden die Möglichkeit, ihre Kirchensteuerpflichtigen zugleich für 2 Jahre zu veranlagern und dadurch Arbeit und Papier zu sparen. Er ist insbesondere dadurch hervorgerufen, daß infolge der Vereinfachungsmaßnahmen der Reichsfinanzverwaltung auf dem Gebiete der Einkommensteuer und Bürgersteuer die für das Jahr 1943 benötigten Besteuerungsgrundlagen 1942 nicht oder nur sehr schwer zu beschaffen sein werden.

Hieraus folgt, daß durch den Erlaß vom 23. Mai 1942 — I 633/42, II, III — die generelle Genehmigung nur für die Kirchensteuerbeschlüsse 1943 erteilt ist, die sowohl bei dem für 1942 festgesetzten Hundertsatz wie bei der zur Kirchensteuer für 1942 benutzten Maßstabsteuer verbleiben, also nach denen bei jedem Kirchensteuerpflichtigen 1943 derselbe Betrag wie 1942 erhoben wird.

gez. Dr. Muhs.

B.

I. Zwecks Material- und Arbeitersparnis und weil entsprechende neue Besteuerungsunterlagen im Rechnungsjahr 1943/44 für den größten Teil der Kirchensteuerpflichtigen voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden, ist die zweijährige Hebeperiode für die Kirchensteuer 1942 und 1943 geboten.

II. Nachdem der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten die durch seinen Rund-erlaß vom 7. April 1942 (vgl. Amtl. Bekanntm. Stück 5/1942, Nr. 52) erteilte allgemeine Genehmigung von Kirchensteuerbeschlüssen für das Jahr 1942 auch auf solche Beschlüsse, die eine zweijährige Hebeperiode umfassen, ausgedehnt hat, erteilen wir ebenfalls unter Bezug auf unsere Anordnung Nr. 52 in den Amtlichen Bekanntmachungen 1942 allgemein die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu allen Kirchensteuerbeschlüssen, in denen gemäß § 16 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905 für die Rechnungsjahre 1942 und 1943 die gleiche Kirchensteuer beschlossen wird. Diese allgemeinen Genehmigungen gelten nur für solche Beschlüsse, die den Voraussetzungen des Ministerialerlasses vom 7. April 1942 und unserer Anordnung Nr. 52 Abschnitt B II in den Amtl. Bekanntmachungen 1942 entsprechen.

III. Für die diesbezüglichen Beschlüsse gilt folgendes:

1. Ist der Kirchensteuerbeschuß für 1942/43 gemäß Formblatt C Ia bereits gefaßt, so ist in einer baldmöglichst einzuberufenden Kirchenvorstandsitzung ein weiterer Beschuß folgenden Inhalts zu fassen:

„Der Kirchenvorstand beschließt zwecks Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf den Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 23. 5. 1942 — I 633/42, II, III —:

1. Der Kirchensteuerbedarf für das Rechnungsjahr 1943/44 wird in der gleichen Höhe wie für 1942 festgestellt.
2. Zur Deckung dieses Bedarfs wird für das Rechnungsjahr 1943/44 die gleiche Kirchensteuer einschließlich Kirchgeld erhoben, wie sie in dem für den 1. 4. 1942/43 gefaßten Kirchensteuerbeschuß festgesetzt ist. Je ein Viertel des Steuerbetrages ist am 10. 6., 10. 9., 10. 12. 1943 und am 10. 3. 1944 fällig.
3. Ab 1. 4. 1944 sind Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer 1944/45 am 10. 6., 10. 9., 10. 12. 1944 in Höhe von je einem Viertel der Kirchensteuer 1943 zu leisten.“
2. Ist der Kirchensteuerbeschuß für 1942/43 noch nicht gefaßt, so ist im Formblatt C Ia der Vordruckstext in Ziffer VIII zu streichen, desgl. in Ziffer IX vorletzte Zeile die Worte „gemäß vorgeh. Ministerialerlasses“. Als Ziffer VIII wird auf einem einzulebenden Blatt derselbe Beschuß wie vorstehend unter III, 1 eingefügt. Das Beiblatt, auf dem der Text dieses Beschlusses abgedruckt ist, wird mit dem Formblatt C Ia von der Druckerei mitgeliefert und ist nötigenfalls nachzufordern.

IV. Falls für die Rechnungsjahre 1942/43 und 1943/44 die gleichen Kirchensteuern beschlossen werden, möge zwecks Material- und Arbeitersparnis ein einheitlicher Kirchensteuerbescheid für 1942/43 und für 1943/44 den Steuerpflichtigen schon jetzt zugestellt werden, in dem die Fälligkeitstermine für 1942/43 und 1943/44, sowie die Vorauszahlungstermine für 1944 mitgeteilt werden. Um die Steuerpflichtigen zweckdienlich darüber aufzuklären, daß sie gleich für zwei Rechnungsjahre veranlagt werden, ist in den Steuerbescheid eine kurze Begründung entsprechend obiger Ziffer B I aufzunehmen. Auch ist darauf hinzuweisen, daß Steuerpflichtige, deren Einkommen erheblich gesunken ist, Antrag auf Ermäßigung unter entsprechendem Nachweis stellen können.

Nr. 73. Kosten des Ausbaues der Bronzeglocken.

Berlin W 8, den 11. Juni 1942.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten

I 10 950/42 II.

An

- a) die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei in Berlin-Charlottenburg
 - b) den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen Herrn Kardinal Bertram in Breslau
 - c) den Evangel. Oberkirchenrat Berlin-Charlottenburg.
- Betrifft: Kosten des Ausbaues der Bronzeglocken. Nach Besprechen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel in der Frage der Entschädigung der Kirchengemeinden beim Ausbau der Glocken in besonderen Fällen gebe ich folgendes bekannt:

1. In den Fällen, in denen zum Ausbau der Glocken bauliche Veränderungen am Turm vorgenommen werden mußten oder noch vorgenommen werden, werden die entstehenden Kosten vom Reich im Rahmen der Abnahmeaktion getragen. Bauliche Beschädigungen werden im Anschluß an den Ausbau wieder behoben, soweit dies zur Benutzbarkeit und Sicherheit des Gebäudes erforderlich ist und die Reparatur während des Krieges gemacht werden kann. Die durch den Ausbau von Läutewerken entstehenden Kosten werden vom Reich dann getragen, wenn das Läutewerk an die abzunehmenden Glocken angeschlossen ist oder das Läutewerk ausgebaut werden muß, um die abzunehmende Glocke herunterzunehmen. Die Kosten für die Wiederanbringung des Läutewerkes werden nur dann vom Reich getragen, wenn das Läutewerk wieder an die gleiche Glocke angeschlossen wird. Soll dagegen das Läutewerk mit einer Glocke verbunden werden, die auf dem Turm hängen bleibt (D-Glocke oder kleinste Glocke), müssen die Kirchengemeinden diese Kosten selbst tragen.

2. Entstehen durch Ausbau der Glocken an kirchlichen Gebäuden durch Unfälle Schäden, so haftet der ausbauende Unternehmer nur, sofern eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Da viele Versicherungsgesellschaften die Einbeziehung von Obhutsschäden in die Haftpflichtversicherung ausgeschlossen haben, hat der Reichsstand des Deutschen Handwerks auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministers für die mit der Abnahme beauftragten Betriebe eine zusätzliche Betriebshaftpflichtversicherung geschaffen, in die auch die Obhutsschäden einbezogen sind. Soweit die Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist ein Versicherungsschutz gegeben.

3. Entsprechend der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 15. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 510) wird den Kirchengemeinden nach Kriegsende eine angemessene Entschädigung gewährt. Im gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint eine nähere Erläuterung dieses Begriffes nicht erforderlich. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß den berechtigten Ansprüchen der Kirchengemeinden bei dem Wiedereinbau der Ersatzglocken Rechnung getragen wird.

Im Auftrag: gez. Schirrmann.

Nr. 74. Luftschutzmaßnahmen für Kunstwerke.

Nachstehendes Schreiben des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 28. April 1942 — III 526/42 — wird zur Nachachtung bekanntgegeben:

„Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hatte bereits im Jahre

1941 angeordnet, daß unverzüglich das Erforderliche zur Durchführung notwendiger Verbesserungen der Luftschutzmaßnahmen für Kunstwerke und kulturhistorische Werte zu veranlassen sei. Der kirchliche Kunstbesitz war hierbei nicht ausdrücklich genannt, da es sich angesichts der Zuständigkeit der Regierungspräsidenten und der anderen Behörden von selbst verstehen mußte, daß auch die kirchlichen Denkmale einbezogen sind.

Nunmehr ist der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wieder auf diese Angelegenheit zurückgekommen und hat die Vergung wertvoller Kunstwerke zum Schutz gegen Luftangriffe an sicherer Stelle erinnert. Ich gebe den kirchlichen Behörden hiervon Kenntnis und erlaube, das Bestreben der staatlichen Stellen zur Sicherung des denkmalwerten kirchlichen Besitzes mit allen Mitteln zu unterstützen.“

Nr. 75. Betr. Bestattungsrecht.

Berlin, den 10. April 1942.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 10 530/42, II.

Betrifft: Friedhöfe.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß mein Erlaß vom 14. November 1940 — H. B. 2775/40 — wonach die öffentlichen Friedhöfe für alle Bestattungen im Gemeindegebiet einschließlich einer angemessenen und würdigen Bestattungsfeier zur Verfügung stehen, auch für den Erwerb sogenannter Wahlgrabstätten gilt.

Im Auftrag: gez. Haug.

An die Landesregierungen und die Reichsstatthalter in den Reichsgauen des Altreichs,
in Preußen: die Ober- und Regierungspräsidenten, ferner: den Polizeipräsidenten, Stadtpräsidenten, Oberbürgermeister in Berlin.
Nachrichtlich den übrigen Reichsstatthaltern.

Nr. 76. Wegereinigung im Kriege.

RdErl. d. RfESuChbDtPol. im RMdZ. v.
3. 1. 1942 — D — VuR RI 1921 I/41.

Infolge des kriegsbedingten Personalmangels ist es sowohl den Gemeinden als auch den Straßenanliegern nur schwer möglich, ihrer Wegereinigungspflicht im vollen Umfange nachzukommen. In der polizeimäßigen Wegereinigung sind daher während des Krieges nur die Anforderungen zu stellen, die im polizeilichen Interesse unbedingt geboten sind. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung von Schnee.

An alle Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.).
MBliB. S. 15.

Die Freie Prälatur

Dr. Harz, Prälat.